



Abgeltungssteuer auf private Kapitalerträge Auswirkungen auf Dividendenausschüttungen von Genossenschaften Hinweis zum Verfahren für den Kirchensteuerabzug

Seit 2009 unterliegen private Kapitalerträge wie z. B. Dividendenausschüttungen auf Ihre Genossenschaftsanteile der sog. Abgeltungssteuer. Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer. Mit der Vornahme des Steuerabzugs direkt an der Quelle, d. h. durch uns, ist die Besteuerung dieser Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Sie müssen diese Kapitalerträge nicht mehr in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben.

Auf Ihren Antrag hin bescheinigen wir die angefallenen Kapitalerträge und die darauf einbehaltenen und abgeführten Steuerbeträge, da Sie trotz des durch uns vorgenommenen Steuerabzugs die Möglichkeit haben, diese Kapitalerträge in Ihrer Einkommenssteuererklärung anzugeben, wenn z. B. Ihr persönlicher Steuersatz unter dem 25%igen Abgeltungssteuersatz liegt.

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, uns einen Freistellungsauftrag zu erteilen oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorzulegen. Das maximale Freistellungsvolumen beträgt 801 € für Ledige bzw. 1.602 € für zusammen veranlagte Ehegatten/Lebenspartner, bezogen auf alle erteilten Freistellungsaufträge. Bei Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrages bzw. einer Nichtveranlagungs-bescheinigung nehmen wir dann keinen Steuerabzug bei der Dividendenausschüttung vor.

Wir bitten Sie daher, zu prüfen, ob Sie uns einen Freistellungsauftrag erteilen wollen. Diesem Schreiben ist ein Freistellungsauftrag beigelegt, den Sie bei Bedarf vollständig ausgefüllt und unterschrieben entweder persönlich bei uns abgeben oder per Post an uns übersenden können.

Bitte achten Sie darauf, dass darauf unbedingt Ihre steuerliche Identifikationsnummer (TIN) angegeben sein muss (bei Verheirateten/ eingetragenen Lebenspartnern auch die des Ehegatten/Lebenspartners). Diese bundeseinheitliche Steuernummer, die aus 11 Ziffern besteht, hat jeder Bundesbürger erhalten. In der Regel können Sie diese Nummer Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder dem Einkommensteuerbescheid entnehmen. Sollten Sie diese nicht zur Hand haben, können Sie diese Steuernummer beim Finanzamt erfragen oder unter der folgenden Adressen anfordern: <http://www.identifikationsmerkmal.de>

Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung können Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt beantragen, wenn anzunehmen ist, dass Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (z. B. Rentner oder Studenten).

Ferner sind wir seit dem 01.01.2015 gesetzlich verpflichtet, bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zur Abgeltungssteuer auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Die zur Vornahme des Kirchensteuerabzugs notwendigen Daten werden vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zur Verfügung gestellt. Einmal im Jahr (immer im Zeitraum vom 01.09. bis 31.10.) sind wir gesetzlich verpflichtet, die Daten unserer Mitglieder beim BZSt abzurufen und im Folgejahr einem eventuellen Kirchensteuerabzug zugrunde zu legen.

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten durch das BZSt widersprechen. Hierfür müssen Sie gegenüber dem BZSt einen sog. Sperrvermerk erteilen. Der Kirchensteuerabzug durch uns unterbleibt dann. Ein einmal erteilter Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen.



Das zur Erteilung des Sperrvermerks zwingend zu verwendende Formular finden Sie unter der folgenden Internetadresse: www.formulare-bfinv.de => Formularcenter => Suchbegriff „Kirchensteuer“ oder „Sperrvermerk“.

Möchten Sie einen Sperrvermerk erteilen, muss dieser bis zum 30.06. eines jeden Jahres beim BZSt eingehen!

Sofern Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, wird Ihr zuständiges Finanzamt vom BZSt über den Widerruf sowie die Tatsache unserer Anfrage informiert. Sie sind dann verpflichtet, eine Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge abzugeben.

Gehören Sie keiner kirchensteuerpflichtigen Religionsgemeinschaft an, sind Sie von dieser neuen Regelung nicht betroffen und brauchen nichts zu unternehmen.

PS: Für die Abfrage Ihrer Daten benötigen wir Ihre Steueridentifikationsnummer. Bitte teilen Sie uns, falls noch nicht geschehen, Ihre Steueridentifikationsnummer mit.

Würzburg, 03.06.2016 / i.A. Kerstin Sauer



- Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung -
(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

(Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum des Gläubigers der Kapitalerträge – Mitglied)

(Identifikationsnummer des Gläubigers - Mitglied)

(Mitgliedsnummer)

Gemeinsamer Freistellungsauftrag¹

(ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname,
Geburtsdatum des Ehegatten/des Lebenspartners)

(Straße, Hausnummer)

(Identifikationsnummer des Ehegatten/des Lebenspartners
bei gemeinsamem Freistellungsauftrag)

(Postleitzahl, Ort)

**An die
Heimathilfe Wohnungsbaugenossenschaft eG
Schlörstr. 5
97074 Würzburg**

Hiermit erteile ich/erteilen wir² Ihnen den Auftrag, meine/unsere² bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich/uns² geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR².
- über 0 EUR³ (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01. _____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns² erhalten.
- bis zum 31.12. _____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere/Wir versichern², dass mein/unser² Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns² geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR² nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern² außerdem, dass ich/wir² mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR² im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme(n)².

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Abs. 2 und 2 a, § 45 b Abs. 1 und § 45 d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Abs. 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

(Datum)

(Unterschrift Mitglied)

(ggf. Unterschrift Ehegatte, Lebenspartner,
gesetzliche(r) Vertreter)

Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.

² Nichtzutreffendes bitte streichen.

³ Möchten Sie mit diesem Antrag lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragen, so kreuzen Sie bitte dieses Feld an.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. d. § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.